

Dienstgeberbrief

2026/I

Büro Dienstgeberseite

Bischöflich Münstersches Offizialat
Kolpingstraße 14
49377 Vechta

Geschäftsführer und Berater:

Dr. Alireza Khostevan
Tel.: 04441 872-165
alireza.khostevan@bmo-vechta.de

Sekretariat:

Bianca Willenborg
Tel.: 04441 872-164
bianca.willenborg@regional-koda.org

27.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat am 12. März 2026 im Kloster Frenswegen in Nordhorn zum 157. Mal getagt und über die folgenden Themen verhandelt und Beschlüsse gefasst. Diese wurden bereits durch Herrn Bischof Dominicus und Herrn Weihbischof Theising in Kraft gesetzt. Die Veröffentlichungen in den kirchlichen Amtsblättern sind für April 2026 vorgesehen.

Kirchenmusiker/innen

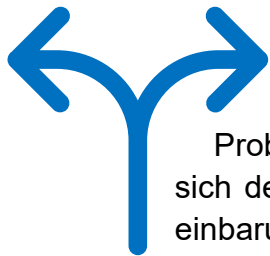
Auf Vorschlag ihres Fachausschusses Liturgischer Dienst hat die KODA die Auflistung der Tätigkeiten von Kirchenmusiker/innen umfassend überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (§ 4, Abschnitt 4.2, Protokollklärung Nr. 1 Anlage 2 der AVO). Hierzu gehören neben dem Musizieren unter anderem auch die Leitung von Musik- und Chorgruppen, Kirchenmusikunterricht und Organisationsarbeiten. Die Auflistung ist nur exemplarisch und kann im Rahmen des Direktionsrechts des Dienstgebers erweitert und konkretisiert werden. Die bislang vorgegebenen starren Zeiteinheiten für bestimmte kirchliche Anlässe zur Berechnung des Stellenumfanges wurden aufgehoben.



Das von der Mitarbeiterseite zunächst verfolgte Anliegen, für Arbeitszeiten von Kirchenmusikern und Küstern an Sonntagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, einen zusätzlichen Ausgleich zu erhalten,

wurde nicht weiterverfolgt. Im Fachausschuss konnte geklärt werden, dass hier keine Schlechterstellung im Vergleich zu sonstigen Mitarbeitern (außerhalb des Liturgischen Dienstes) besteht.

Kündigungsfrist während Probezeit



Die Probezeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die ersten sechs Monate eines jeden neuen Dienstverhältnisses in der Kirche automatisch als Probezeit. Es ist aber denkbar und möglich, etwa nachdem sich der Mitarbeiter bewährt hat und nach entsprechender Vereinbarung, die Probezeit zu verkürzen oder gar von vornherein darauf verzichten. Dies machte aber bislang wenig Sinn, da die verkürzte Kündigungsfrist von zwei Wochen starr für die ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses und losgelöst von der Probezeit galt. Zukünftig ist sie an die Dauer der Probezeit geknüpft; danach greift eine Kündigungsfrist von einem Monat (§ 34 Abs. 1 AVO).

Für Dienstgeber ist es wichtig zu wissen, dass sie losgelöst von der Probezeit in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses keinen rechtfertigenden Kündigungsgrund im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes benötigen, da dieses – nach wie vor – erst nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit greift. Die Probezeit ist nur relevant für die Kündigungsfrist.

Arbeitsbefreiung

Die Mitarbeiterseite der KODA beantragte eine Erweiterung der Arbeitsbefreiungstatbestände in § 29 AVO. Während die Einbeziehung von Pflegekindern und -eltern teilen beim Tod, schwerer Erkrankung und kirchlicher Eheschließung die Unterstützung der Dienstgebervertreter fand, konnten sie bezahlte Arbeitsbefreiung für die folgenden Umstände nicht befürworten: Tod eines Großelternteils, standesamtliche Eheschließung und das 25-jährige Jubiläum dieser sowie die Mitwirkung bei Maßnahmen bzw. die Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements.



Den Mitarbeitenden bleibt es in diesen Fällen natürlich unbenommen, Urlaub zu beantragen oder das Arbeitszeitkonto in Anspruch zu nehmen. Die Praxis zeigt, dass Dienstgeber in Fällen der familiären Betroffenheit in der Regel wohlwollend entscheiden.

Eine Gleichstellung des Stellenwertes der standesamtlichen mit der kirchlichen Eheschließung kommt für die katholische Kirche als Dienstgeberin nicht in Betracht. Im Zuge der Beratungen hat die Mitarbeiterseite

eine mögliche Arbeitsbefreiung bei „dokumentierten kirchlichen Paarsegnungen“ vorgebracht, die etwa bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Betracht kämen. Es ist damit zu rechnen, dass sie einen entsprechenden Antrag für die nächste KODA-Sitzung vorbereitet.

Arbeitszeit vom nichtlehrenden Personal an Schulen



Die Tätigkeiten der nichtlehrenden Beschäftigten an Schulen sind eng an die Unterrichtszeiten gebunden. Zu dieser Gruppe zählen unter anderem Verwaltungskräfte, Hausmeister, Reinigungspersonal, Hauswirtschaftskräfte, technische Mitarbeitende sowie pädagogische und therapeutische Fachkräfte. In unterrichtsfreien Zeiten fallen hingegen kaum Aufgaben an, die eine vertragsgemäße Beschäftigung dieser Mitarbeitenden ermöglichen. So ruht beispielsweise der Mensabetrieb. Auch Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Unterrichts pädagogische oder therapeutische Unterstützung benötigen, sind in den Ferien nicht vor Ort. Der verfügbare Erholungsurlaub sowie die bisherige Flexibilität der Arbeitszeitkonten gemäß AVO reichten aber nicht aus, um die insgesamt etwa zwölf Wochen Schulferien vollständig abzudecken.

Auf Vorstoß der Dienstgeberseite der KODA konnte hier eine Flexibilisierung der Arbeitszeitkonten und Anpassung an die gelebte Lebenswirklichkeit erzielt werden. Zukünftig können die Schulträger und die Mitarbeitervertretung – sofern keine MAV besteht, die Mitarbeitenden selbst – auf Grundlage der in § 6 Absatz (2M) AVO geregelten Öffnungsklausel (Dienst-) Vereinbarungen über eine Ausweitung der Plusstunden treffen. Auf diese Weise haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, während der Unterrichtszeit ausreichend Plusstunden („bis zu einem Vielfachen“) aufzubauen, um diese in den Schulferien in bezahlte Freizeit („pro Woche bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit“) umzuwandeln.

Den betroffenen Dienstgebern wird empfohlen, von der neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und entsprechende Dienstvereinbarungen abzuschließen.

Fahrtkosten

Für die Erstattung von Kosten für dienstliche Fahrten sieht die AVO in der Anlage 3 eigene Pauschalen vor, die in der Vergangenheit Gegenstand von langwierigen Verhandlungen innerhalb der KODA waren.

Diese sind nicht deckungsgleich mit den landesrechtlichen Vorschriften. Während die Kilometerpauschale für Pkw aktuell mit 0,38 € übereinstimmt, ist sie beim Einsatz vom Fahrrad mit 0,19 € neun



Cent höher als im Öffentlichen Dienst. Für die Mitnahme weiterer Personen im privaten PKW gewährt die AVO 0,05 € je Person und Kilometer; im Öffentlichen Dienst ist die Mitnahmeentschädigung nicht vorgesehen.

Die Abrechnung von Fahrtkosten ist in den Personalverwaltungen mit viel Aufwand verbunden. Auf der anderen Seite sind die absoluten Beträge und prozentualen Anteile der Fahrten ohne eigenen PKW überschaubar. So wurden etwa im Bistum Osnabrück in den ersten 10,5 Monaten des Jahres 2025 folgende Werte abgerechnet und erstattet:

	absolut	Anteil an Gesamtsumme der Fahrtkosten
Fahrrad	404,17 €	0,09720 %
Mitfahrer	3.173,02 €	0,76312 %
Motorrad	2,20 €	0,00052 %
Gesamtfahrtkosten	415.790,79 €	100,00000 %

Die Abweichungen beim Fahrrad und Mitfahrer haben aus Dienstgeber-sicht nicht mehr als nur eine symbolische Bedeutung und stehen nicht im Verhältnis zum (Kosten-) Aufwand. Im Sinne einer Vereinfachung und Reduzierung von Bürokratie hatte die Dienstgeberseite einen Änderungsantrag mit dem Ziel in die KODA eingebracht, die Erstattungssätze für Fahrtkosten an die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) zu koppeln. Sie verfolgte mit der Neuregelung mehrere Ziele:

- Einheitliches Abrechnungsverfahren mit allen Mitarbeitenden
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Digitalisierung
- Steuerrechtliche Vereinfachung
- Orientierung an dem öffentlichen Dienst und Entfall von Sonderregelungen

Bedauerlicherweise konnte die Mitarbeiterseite der KODA den Antrag der Dienstgeberseite nicht mittragen, so dass es bei der bisherigen Regelung verbleibt.

Befristung

Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat Änderungen zur Befristung (Anlage 8 Nr. 6 AVO) beschlossen, die von den Diözesen – ohne eigene Änderungsbefugnis der Regional-KODA Osnabrück | Vechta – übernommen werden.



Neu ist, dass eine Vereinbarung über die Beendigung des Dienstverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung nicht als Befristung im Sinne der Gesamtregelung gilt und bei der Begrenzung von Kettenbefristungen unberücksichtigt bleibt. Ebenfalls neu ist, dass eine sachgrundlose Befris-

tung bis zu 24 Monaten zulässig ist, wenn Beschäftigte mit fortdauerndem Förderbedarf zu Arbeitsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme stehen.

AVO

Die aktualisierte Fassung der AVO mit den oben genannten Anpassungen wird Anfang April 2026 auf der Website der Regional-KODA Osnabrück | Vechta zum [Download](#) bereitstehen.



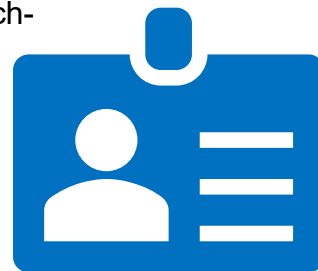
Dienstgeberschulung Arbeitsrecht



Nachdem die erstmalig über sechs Tage laufende Dienstgeberschulung (Ende 2025 bis Anfang 2026) guten Zuspruch fand, hat die Dienstgeberseite der KODA als Anbieterin entschieden, die arbeitsrechtliche Grundlagenschulung erneut anzubieten. Die Geschäftsführung der KODA befindet sich aktuell in den Planungen. Die nächste Reihe wird voraussichtlich im Januar 2027 starten. Bereits jetzt können Sie gerne Ihr grundsätzliches Interesse unverbindlich bei [Frau Willenborg](#) (Sekretariat von Herrn Dr. Khostevan, KODA-Geschäftsführung) hinterlegen. Weitere Informationen zu der abgeschlossenen Schulungsreihe finden Sie [hier](#).

Neue KODA-Amtsperiode ab 2027

Im nächsten Kalenderjahr beginnt eine neue fünfjährige Amtsperiode der Regional-KODA Osnabrück | Vechta. Es ist damit zu rechnen, dass sich das Gesicht der KODA, nicht zuletzt aufgrund des Übergangs einiger Mitglieder in den wohlverdienten Ruhestand, verändern wird. Die Wahlen der [Vertreter/innen auf Mitarbeiterseite](#) finden im Jahr 2026 statt. Auf [Dienstgeberseite werden die Vertreter/innen](#) in Osnabrück durch den Bischöflichen Generalvikar Ulrich Beckwermert und in Vechta durch den Bischöflichen Offizial und Weihbischof Theising berufen.



Der nächste DG-Brief ist für Ende Juni 2026 geplant. Wir wünschen Ihnen, allen Mitarbeitenden und Familien eine friedliche Zeit.

Herzliche Grüße

Ihre Vertreterinnen und Vertreter
der KODA-Dienstgeberseite